

Theorie und gesellschaftlicher wie individueller Praxis heute wie ehemals allzu verschleiert und unzugänglich erscheint, daß sich Philosophie und Einzelwissenschaft ebenso wie Philosophie und konkrete Lebensprozesse entfremdet haben, liegt nicht zuletzt daran – und leider bestätigt dies ein Großteil der Selbstdarstellungen –, daß Philosophie ihren Charakter als methodische Selbstentfaltung der Reflexion (auf Leben, das eventuell seinerseits schon reflexionskonstituiert ist) unzureichend erfährt. So bestimmt kaum einer der Autoren den Ort der Philosophie im Ganzen des menschlichen Bewußtseins und Handelns deutlich, reflektiert kaum einer intensiv auf den Theorie-Praxis-Zusammenhang, kaum einer bezieht die gesellschaftlichen Bedingungen und die mögliche gesellschaftliche Relevanz von Philosophemen ausdrücklich und stringent in sein (häufig durch privatistische sprachliche Eigenarten isoliertes) Denken ein. Diesem Mangel, in dessen Konsequenz Philosophie als Ganze in eine lähmende Abseitsposition innerhalb des öffentlichen Bewußtseins gedrängt worden ist und wird, gilt es bei künftigen philosophischen Versuchen entgegenzuwirken, will Philosophie die Kluft zur Einzelwissenschaft aufheben, will sie universal relevante, legitime Grundlagenwissenschaft sein. Selbstdarstellungen sind für die Aufdeckung und Reflexion des Zusammenhanges von Theorie und Praxis, von Philosophie und Leben, an sich ein vorzügliches *genus litterarium*. Für den vorgelegten Versuch wird man Verlag und Herausgeber dankbar sein. Auch wenn er aus anderen als verlegerischen Gründen nicht als in jeder Hinsicht geglückt bezeichnet werden kann, verdienen die beiden Bände aus den eingangs genannten Gründen größtes Interesse.

F. T. Gottwald / J. Heinrichs, S. J.

Suhr, Dieter, *Bewußtseinsverfassung und Gesellschaftsverfassung*. Über Hegel und Marx zu einer dialektischen Verfassungstheorie (Schriften z. Rechtstheorie, Heft 41). 8° (373 S.), Berlin-München 1975, Duncker & Humblot.

In der Reihe „Schriften zur Rechtstheorie“ sind schon des öfteren Themen bearbeitet worden, die es ermöglichen, philosophische, soziologische, linguistische u. a. gesellschaftswissenschaftliche Methoden wie Inhalte in die Rechtswissenschaft hinein zu vermitteln; Themen, die nicht zuletzt dazu dienen können, Rechtstheorie auf die sich ständig verändernden geschichtlich-gesellschaftlichen Situationen hin zu formulieren. – In diesem Sinne wendet S. sich dem Thema Verfassung zu. Vom Interesse, nicht abstrakt zu theoretisieren, geleitet, unternimmt er im *ersten Teil* der Arbeit (15–29) eine historische Situierung des Themas in der gegenwärtigen gesellschaftlichen und realpolitischen Wirklichkeit beider deutscher Staaten. Diese ist nur begreifbar, wenn man auf diejenigen zwei Denker rekurriert, von denen die weltanschaulichen Weichen für die letzten 150 Jahre deutscher und internationaler Politik mit gestellt wurden: auf Hegel und Marx. – Daher unterzieht S. im *zweiten Teil* seines Buches (29–214) die weltanschaulich zentralen Arbeiten dieser beiden einer Durchsicht. Mittels breiter Rezeption von Hegels Jugendschriften (Verfassungsschrift von 1802, religionskritische Schriften), Briefen von und an Hegel sowie Berichten über ihn wird dieser als listiger Strategie weltanschaulich vermittelter politischer Praxis vorgeführt, der sich als geistigen Maulwurf begriff und ausdrücklich über das Geschwätz von der praktischen Unbrauchbarkeit der Philosophie spottete. Hegel wird als *der* Denker, der theoretischer Arbeit in der Welt mehr Wirksamkeit zumaß als praktischem Handeln (67) und als im geistigen Untergrund „zur Vorbereitung von politischen Taten“ (81) Arbeitender positiv herausgestellt. – Die verfassungstheoretisch relevanten Begriffe, zu denen Hegels Werk befragt werden soll, nämlich: Staat, Staatsphilosophie, Dialektik, Weltanschauung, Religionskritik, Theorie und Praxis (29) werden hierbei jedoch nicht systematisch erschlossen. S. orientiert sich dagegen vornehmlich biographisch, zitiert breit aus den genannten Schriften, aber auch aus Logik, Phänomenologie des Geistes, Philosophie der Geschichte sowie Geschichte der Philosophie, wobei alles auf die mehr quantitative Entfaltung der S.schen Grundthese zu Hegel hinausläuft: „Hegels Leben und Werk *ist* praktische Dialektik – *ist* Dialektik in der Anwendung und in der Verwirklichung“ (13). Dies Hegelbild wird mit dem Marx vornehmlich der frühen Schriften bis 1844 konfrontiert, wobei Marx andeutungsweise aus Hegelscher Sicht rezipiert wird (136–214). Wegen der Synchronisierung von Hegel, Marx, Feuerbach, Heine, Goethe und

Schiller ist S.s Arbeit hier besonders literar- und geistesgeschichtlich von Interesse, in philosophischer Hinsicht jedoch weniger ergiebig, da keine neuen Entdeckungen zu Verhältnis Hegel-Marx gemacht werden. Daran ändert auch der originelle „Verständigungsdialog“ (172–214) zwischen beiden, den S. am Ende des zweiten Teiles vornimmt, trotz seiner zum Mit- und Weiterdenken anregenden Ausführung, wenig.

„M.: Du meinst: Weiter in Richtung der *Dialektik der Anerkennung* des Menschen durch den Menschen? H.: Genau das: Anerkennung des Menschen durch den Menschen als lebendiger Prozeß. M.: Die *Formen* dieses Prozesses ... müssen als wahre, weil wirkliche *Verfassung* der Gesellschaft und als das herausgearbeitete *Werk* des Menschen geachtete und gelebte Wirklichkeit sein. Die Verfassung ist der *objektivierte* gesellschaftliche Mensch, wie der Einzelne die *subjektive* Seite des gesellschaftlichen Menschen ist“ (212). –

Nach solcherlei philosophischer Vorarbeit kommt S. im *dritten Teil* seines Buches auf die „Elemente einer dialektischen Verfassungstheorie“ zu sprechen (215–363). Er versucht die Frage, die am Beginn seiner Untersuchung gestanden hat, konkret zu beantworten, „ob sich eine verfassungstheoretische Sprache organisieren läßt, mit der im heutigen Deutschland eine ergiebige Verfassungstheorie betrieben werden kann“ (215). Eine solche Sprache wäre nach dem Vorhergehenden eine Sprache der Dialektik. Zunächst widmet sich S. der Kritik an bisherigen Formen dialektischen Denkens in paradigmatischer Auseinandersetzung mit K. R. Popper, ohne dabei den Positivismusstreit aufzuwärmen (218–259). In die Dialektik werden dann im Zuge einer modelltheoretischen Präzisierung moderne Kategorien integriert: Poppers „Situationslogik“; aus Soziologie und Entscheidungstheorie die „definierte Situation“; aus Informatik „Wiedereinspeisungszusammenhang“; die sozial-psychologische Theorie der „Kognitiven Dissonanz“; die Kategorie des „Polylogs“ ... u. ä. m. Dieser Fundamentierung der nachfolgenden „Verfassungstheorie“ liegt ein erkenntnistheoretisches und methodologisch-technisches Selbstverständnis zugrunde, das an kybernetisch-systemtheoretischen Sichtweisen geschult ist, und das im übrigen als kritisch-rational disziplinierte Dialektik bezeichnet werden kann. Den Übergang von der dialektischen Fundamentierung zur „Verfassungstheorie“ vollzieht S. vor allem über die Vorstellungen von „Verfassungsgebung als wahr-Sagung“ und „Verfassung als Grammatik des gesellschaftlichen Prozesses“ (274–287). – Jetzt endlich folgt das eigentliche Hauptstück des Buches, ein theoretischer Rahmen, in dem Bewußtseinsverfassung, Gesellschaftsverfassung und geschriebene Verfassung wie deren funktionaler Zusammenhang erfaßt werden sollen. Der Rahmen wird aus zwei sog. „Theorien“ gebildet. Die erste über die „Verfassung des Bewußtseins. Oder: Theorie der internen Repräsentanten“ (292–307); die zweite über die „Verfassung der Gesellschaft. Oder: Theorie der externen Repräsentanten“ (308–320), in der auch der Zusammenhang der drei „Verfassungen“ abgehandelt wird. Interne Repräsentation heißt die Gegenwart des oder der Anderen im individuell-subjektiven Bewußtsein. Der interne Repräsentant des Anderen kann auf verschiedene Weise im subjektiven Bewußtsein eingebettet sein: „aufrecht, verkehrt, theozentrisch, egozentrisch, verdinglicht oder in einer Mischform“. In diesen von S. idealtypisch skizzierten Weisen läuft die sog. „interne Kommunikation“ (293) zwischen Selbstbewußtsein und Repräsentanten ab, mit dem Ziel, den gesellschaftlichen Polylog im Inneren zu vergegenwärtigen. Die Gesellschaft wird im Prozeß der internen Repräsentation ins Subjekt hinein verinnerlicht. Der Organisation des Inneren und des Verinnerlichungsprozesses entspricht dann die Organisation der Repräsentation des Menschen durch den Menschen im Außen, die externe Repräsentation. Ohne weiter auf die Art der Entsprechung einzugehen, wendet sich S. dem Zusammenhang von innerer, äußerer und geschriebener Verfassung zu. Resonierungerscheinungen und Resonanz, Dissonanz wie Konsonanz können diesen ausmachen (311). Der Clou der „Theorien“ liegt darin, Gesellschaft als dialektisch verfaßten Prozeß zu sehen, „das heißt, den konkreten, leibhaftigen, – den ‚wahren weil wirklichen‘ Menschen dieser Gesellschaft kraft Verfassung freie Bahn zu bauen, ihre Widersprüche geltend zu machen“ (316). An diesen Hintergrund schließt ein sozialanthropologischer Exkurs an zum Thema: „Die Produktion des Menschen durch den Menschen“ (321–339), nach dem S. seine Arbeit mit einem Versuch beendet, traditionelle verfassungsbestimmende Begriffe dialektisch anzugehen (340–363). Gut wird der Freiheitsbegriff herausgearbeitet. Es

gelingt S. zu zeigen, daß es nicht bloß um die Freiheit *des* Individuums gehen kann – von dem her in Art. 2 Abs. 1 GG das Rechtsverhältnis der Individuen formuliert wird –, sondern daß es vielmehr auf Freiheit *zwischen* Individuen ankommt. Die soziale Natur der Freiheit wird aufgewiesen, was heute von besonderer Aktualität ist. Allerdings würde man sich eine Unterscheidung und Ortsbestimmung der rechtlichen Freiheit innerhalb der sozialen Freiheit im allgemeinen wünschen.

Gerade der Schluß der Arbeit zeigt, wie fruchtbar es sein kann, wenn Rechtstheorie Elemente von Philosophie, Soziologie oder Psychologie aufgreift, um der jeweiligen (nicht nur wissenschaftlichen) Gegenwart gerecht zu werden. Unter dem Stichwort „Verfassung“ hat S. ein, für die Verbindung der Geistes- und Sozialwissenschaften mit der Rechtswissenschaft wie auch für die aktuelle gesellschafts-politische Diskussion zentrales Thema angegangen. – Jedoch fragt sich, ob der Zusammenhang von Bewußtseinsverfassung und Gesellschaftsverfassung mit einem an gewisse Widerspiegelungstheorien erinnernden Repräsentationsmodell erfaßt werden kann. Was die „interne Repräsentation“ betrifft, muß festgestellt werden, daß die objektivierenden Vorstellungen von innersubjektiv-theoretisch reflektierenden Individuen die gelebte soziale Reflexion, wodurch die Strukturen und Prozesse von komplexen Gesellschaftssystemen wesentlich konstituiert werden, nicht adäquat erfassen können (vgl. J. Heinrichs, Reflexion als soziales System [Bonn 1976]). Die alltägliche, nicht-wissenschaftliche Bewußtseinsverfassung des Individuums hängt vornehmlich von dem ab, was unmittelbar in ihr repräsentiert werden kann; das sind vor allem gewisse Grundwerte und Plausibilitäten, Grundnormen und Regeln, die jedoch *nicht* die Strukturen und Prozesse des gesellschaftlichen Ganzen, also der Gesellschaftsverfassung *abbilden*, da diese einen Handlungs- und Reflexionszusammenhang darstellt, der zwar vom Individuum mitgebildet und getragen wird, dem aber doch als sozialem Handlungssystem eine Eigengesetzlichkeit zukommt, die als solche in der individuellen Bewußtseinsverfassung nicht zu repräsentieren ist! Das Verhältnis von Bewußtseinsverfassung zu Gesellschaftsverfassung ist das von subjektiver zu intersubjektiver Reflexion, welche letztere nur durch komplexe reflexionstheoretische Analysen sozialphilosophisch begreifbar ist, also nicht zur unmittelbaren „Bewußtseinsverfassung“ gehören kann.

Auch der Zusammenhang von Bewußtseinsverfassung, Gesellschaftsverfassung und geschriebener Verfassung, den S. in völlig anderer als systematischer Weise angeht, läßt sich reflexionstheoretisch klären. Betrachtet man die geschriebene Verfassung, so zeigt sich, daß ein Teil der vom individuellen Subjekt erfaßten Werte, Normen und Regeln (Bewußtseinsverfassung) durch metakommunikative Reflexionsprozesse rechtskonstitutiv werden und intersubjektive gesellschaftliche Geltung erhalten. Von der gelebten Gesellschaftsverfassung her gesehen müssen aber noch weitere Regeln schriftlich verfaßt werden, um 1. individuell-duopersonale, korporative und strukturelle gesellschaftliche Subsysteme zu einem *dann* staatlich verfaßten gesellschaftlichen Systemganzen zu integrieren und 2. die Interaktions- bzw. Kommunikationsprozesse gesellschaftlicher Handlungsträger (wirtschaftlicher, politischer, kultureller und metakommunikativer Art) konkret zu organisieren. Die geschriebene Verfassung ist folglich nicht als eine zum komplexen, realen gesellschaftlichen Leben in einem Abbildverhältnis stehende „Repräsentation“ zu verstehen, sondern bestenfalls als ein architektonischer Grundriß des gesamtgesellschaftlichen Baues. Ein Grundriß aber bildet nicht ab. Noch weniger kann „Repräsentation“ der gelebten Gesellschaftsverfassung in einer niedergeschriebenen Staatsverfassung Abbildcharakter tragen. „Noch weniger“: denn, Gesellschaftsverfassung ist Struktur eines Prozesses. – Suhrs Begriff von „Repräsentation“ bleibt im Hinblick auf solche Unterscheidungen in der Schwebe. Daher fällt es ihm schwer, mit dem Wort „Verfassung“ anders als äquivok zu arbeiten. Nichtsdestoweniger verdient sein Unternehmen sowohl aufgrund der kraftvollen Untersuchung einer Fülle geistes- und handlungswissenschaftlichen Materials auf mögliche verfassungstheoretische Implikationen als auch aufgrund einer Vielzahl historisch konkret bleibender verfassungstheoretischer Einzelergebnisse ebenso sehr Anerkennung wie Widerspruch. F. T. Gottwald / J. Heinrichs, S. J.